



**MARKT
OBERSTDORF**

Amtsblatt des Marktes Oberstdorf

**Amtliche Bekanntmachungen des Marktes Oberstdorf Nr. 19/2026 vom
27.04.2026**

Dok-Nr. 217463 Klassifizierung: Öffentlich

INHALT

BEKANNTMACHUNG über die Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des Rechtlergebäudes im Oybele

BEKANNTMACHUNG über die Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des Rechtlergebäudes im Oybele

Mit Bescheid vom 17.10.2023 hat das Landratsamt Oberallgäu die 2. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Oberstdorf für den Bereich Oybele genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Oberstdorf wirksam.

Jedermann kann die 2. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der 2. Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, während der allgemeinen Dienststunden im Marktbauamt (Oberstdorf Haus, 2. Stock, Nordteil), Prinzregenten-Platz 1, 87561 Oberstdorf einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 4 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber dem Markt Oberstdorf geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Amtliche Bekanntmachungen des Marktes Oberstdorf Nr. 19/2026 vom 27.04.2026
BEKANNTMACHUNG über die Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans für den
Bereich des Rechtlergebäudes im Oybele

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.
Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene
Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem
die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Oberstdorf, 23.04.2026

MARKT OBERSTDORF

gez.

Klaus King
Erster Bürgermeister

MARKT OBERSTDORF



Landkreis Oberallgäu

2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGS- PLANES

für den Bereich Oybele, Teil Fl. Nr. 2865/72

- A) PLANZEICHNUNG
- B) BEGRÜNDUNG
- C) UMWELTBERICHT

Auftraggeber: Markt Oberstdorf

Fassung vom 15.12.2022

OPLA

BÜROGEMEINSCHAFT
FÜR ORTSPLANUNG
UND STADTENTWICKLUNG

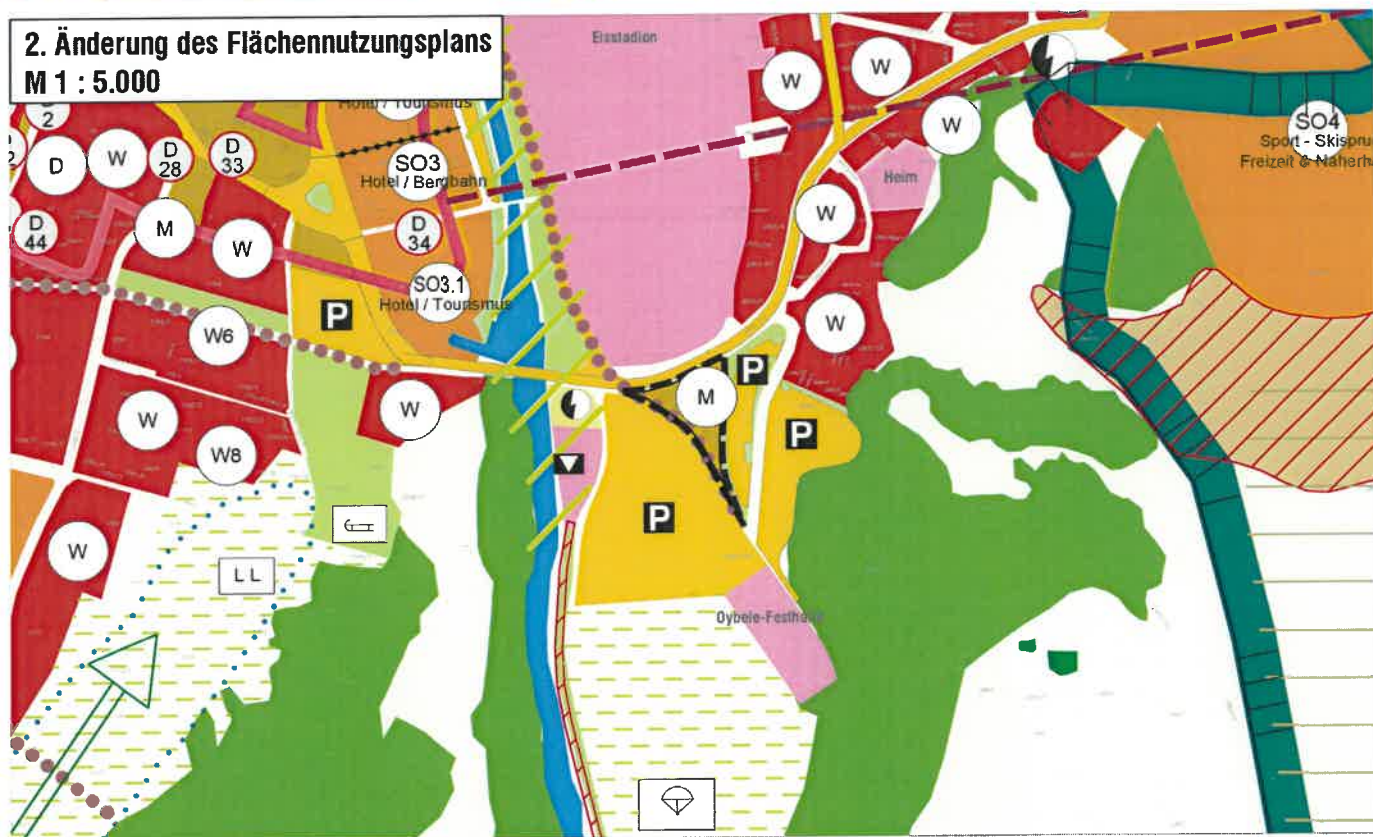
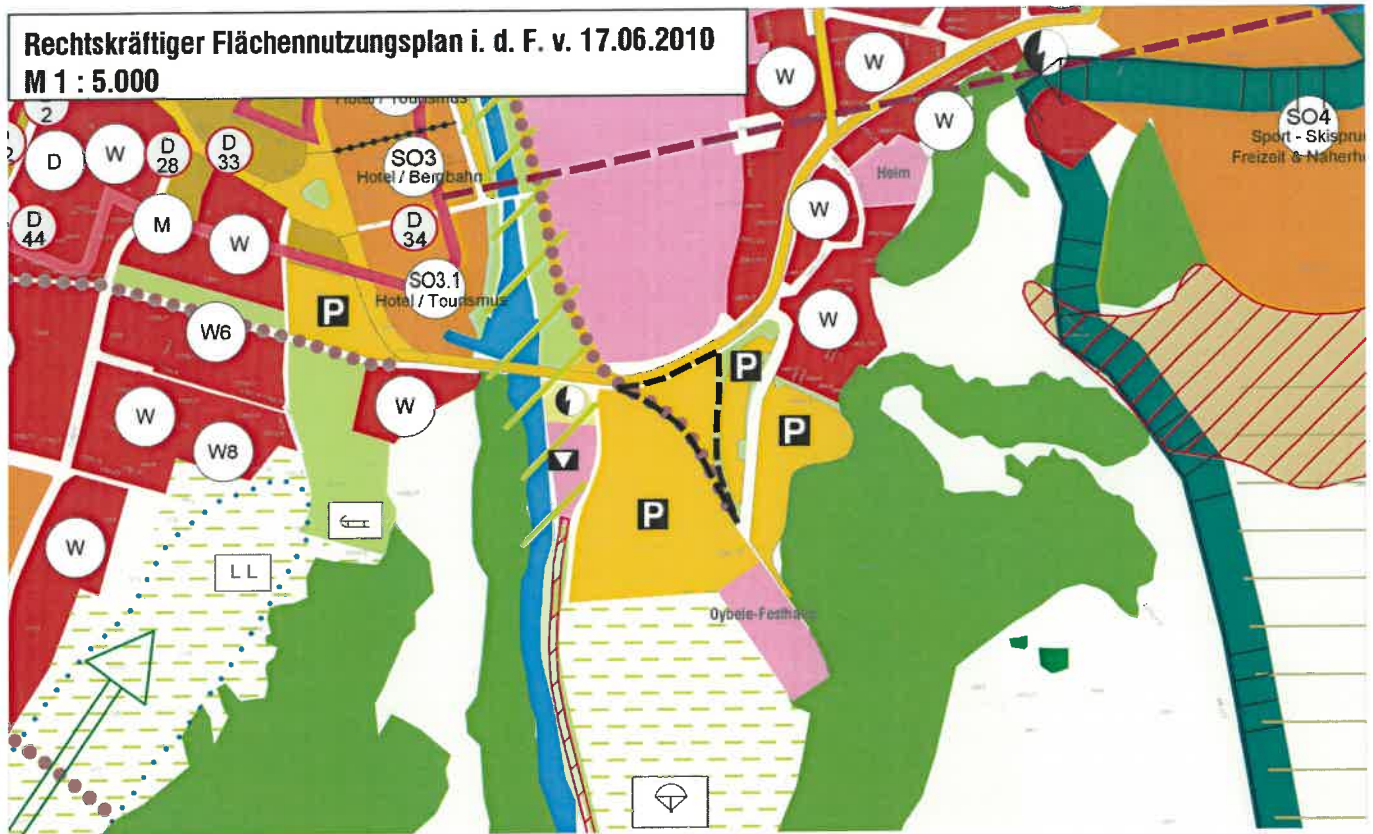
Architekten und Stadtplaner
Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg
Tel: 0821 / 508 93 78 0
Fax: 0821 / 508 93 78 52
Mail: info@opla-augsburg.de
I-net: www.opla-d.de

Projektnummer: 22021
Bearbeitung: WD/CN

INHALTSVERZEICHNIS

A) PLANZEICHNUNG	3
ZEICHENERKLÄRUNG	4
VERFAHRENSVERMERKE	5
B) BEGRÜNDUNG	7
1. Anlass, Ziele und Zwecke der Planung	7
2. Lage und Beschaffenheit des Änderungsbereichs	7
3. Darstellung im Flächennutzungsplan	8
4. Übergeordnete Planungen	9
5. Naturschutzfachlicher Ausgleich.....	10
6. Artenschutz	11
7. Denkmalschutz	11
8. Weitere Schutzgebiete	11
C) UMWELTBERICHT	12
1. Grundlagen	12
2. Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung	13
3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)	16
4. Alternative Planungsmöglichkeiten	17
5. Beschreibung der Methodik	17
6. Zusammenfassung	18

A) PLANZEICHNUNG



ZEICHENERKLÄRUNG

Hinweis: Außerhalb der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes gilt die Zeichenerklärung gemäß der Ursprungsfassung vom 17.06.2010.

Art der baulichen Nutzung



Gemischte Bauflächen
(§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)

Verkehrsflächen



Öffentliche Parkflächen



Fuß- und Radweg

Sonstiges Planzeichen



Änderungsbereich

Grünflächen



Buchwald,
Laubmischwald



Fläche für die Landwirtschaft



Grünflächen

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Bau-, Planungs-, Umwelt- und Liegenschaftsausschuss hat in der Sitzung vom 09.12.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 05.04.2022 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 04.03.2022 hat in der Zeit vom 13.04.2022 bis 13.05.2022 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 04.03.2022 hat in der Zeit vom 11.05.2022 bis 13.06.2022 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 14.07.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.09.2022 bis 07.10.2022 beteiligt.
5. Der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 14.07.2022 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.09.2022 bis 07.10.2022 öffentlich ausgelegt.
6. Der Markt Oberstdorf hat mit Beschluss des Marktgemeinderats vom 20.12.2022 die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 15.12.2022 festgestellt.

Markt Oberstdorf, den 09.08.23



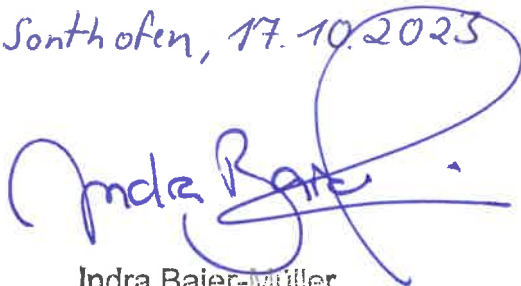
Klaus King, 1. Bürgermeister



(Siegel)

7. Das Landratsamt hat die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom 17. Okt. 2023 AZ 3621-16-17/23 gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Sonthofen, 17.10.2023

Indra Baier-Müller
Landrätin

(Siegel)

Genehmigungs-
behörde)

8. Ausgefertigt

Markt Oberstdorf, den 23.04.2026

Klaus King, 1. Bürgermeister



9. Die Erteilung zur Genehmigung des Flächennutzungsplanes wurde am 27.04.2026 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden des Marktes zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Flächennutzungsplan ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Flächennutzungsplanes einschl. Begründung wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Markt Oberstdorf, den 28.04.2026

Klaus King, 1. Bürgermeister



B) BEGRÜNDUNG

1. ANLASS, ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

Der Verein der ehemaligen Rechtler der Ortsgemeinde Oberstdorf (=Rechtler) beantragt die Baugenehmigung für den Neubau eines Verwaltungsgebäudes im Oybele in südlicher Verlängerung des bestehenden Stadels.

Geplant ist ein zwanzig Meter langer und 12 m breiter, teilunterkellertes Baukörper. Im Nordteil des Erdgeschoßes soll eine nicht unterkellerte Garage eingebaut werden. Zwischen dieser und dem Hauptnutzteil des Gebäudes ist der westseitige Eingang und das Treppenhaus angeordnet. Im Erdgeschoß, Ober- und Dachgeschoß sind insgesamt elf Büroräume und zwei Besprechungs- sowie ein Konferenzraum sowie typische Nebenflächen eingeplant.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt im Bereich des Bauvorhabens eine Fläche für Parkplätze dar. Im zugehörigen Erläuterungsbericht ist auf den Seiten 187 und 188 das Ziel formuliert, die Zufahrt zum Oybeleparkplatz nach Westen zu verlegen und den Bereich des Nebelhornbahnumfelds bis zur Oybelehalle einer städtebaulichen Sanierung zu unterziehen. Demnach ist die Darstellung der Parkplatzfläche eine qualifizierte planerische Zielaussage und keine bloße Wiedergabe der vorhandenen Situation ohne konkreten Planungswillen. Insoweit widerspricht die Errichtung eines Bürogebäudes der Darstellung des Flächennutzungsplanes.

Mit der 2. Änderung wird ein etwa 1724 m² großer Teilbereich des Grundstücks Fl.-Nr. 2865/72, Gmkg. Oberstdorf, der bisher im Flächennutzungsplan als Parkplatzfläche dargestellt ist, künftig als „gemischte Baufläche“ dargestellt, um das oben beschriebene Vorhaben zu ermöglichen.

2. LAGE UND BESCHAFFENHEIT DES ÄNDERUNGSBEREICHS

2.1 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich südwestlich von Oberstdorf auf einer Teilfläche der Flurnummer 2865/72 im Bereich Oybele.

Das Grundstück befindet sich innerhalb des Marktes und der Gemarkung Oberstdorf zwischen der Straße „Am Faltenbach“ im Norden, dem Fußweg zur Oybelehalle im Westen und der westlichen Böschungskante des „Parkplatz Oybele“ im Osten.



Abbildung 1: Luftbild des Plangebietes, o. M. (© 2021 Bayerische Vermessungsverwaltung)

3. DARSTELLUNG IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Die Marktgemeinde Oberstdorf besitzt einen mit Bescheid des Landratsamtes Oberallgäu vom 14.02.2011 genehmigten Flächennutzungsplan in der Fassung vom 17.06.2010, der mit seiner Bekanntmachung am 27.04.2011 wirksam wurde.

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Parkfläche“ ausgewiesen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet eine Nutzungsänderung der Fläche zu einer gemischten Baufläche.

4. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

Im Folgenden werden die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (LEP Bayern) und des Regionalplans der Region Allgäu (RP16) beschrieben.

Daraus geht hervor, dass das Vorhaben keiner der nachfolgenden Zielsetzungen widerspricht.

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und die Regionalpläne sind übergeordnete Planungsinstrumente, welche mit Leitbildern sowie Zielen (Z) und Grundsätzen (G) den Rahmen für nachfolgende Planungsebenen definieren. Diese Rahmenbedingungen sind von den Gemeinden bei der Gemeindeentwicklung und der Aufstellung von Flächennutzungsplänen sowie Bebauungsplänen zu berücksichtigen.

4.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2020)

4.1.1 Grundlagen

In allen Teilräumen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen oder zu erhalten. (Z1.1.1)

Hierfür sollen insbesondere die Grundlagen für eine bedarfsgerechte Bereitstellung und Sicherung von Arbeitsplätzen, Wohnraum sowie Einrichtungen der Daseinsvorsorge und zur Versorgung mit Gütern geschaffen oder erhalten werden. (G1.1.1)

Die räumliche Entwicklung Bayerns in seiner Gesamtheit und in seinen Teilräumen ist nachhaltig zu gestalten. (Z1.1.2)

Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht. (Z1.1.2)

Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen. (G1.1.2)

Die räumliche Wettbewerbsfähigkeit Bayerns soll durch Schaffung bestmöglicher Standortqualitäten in wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Sicht in allen Teilräumen gestärkt werden. Dabei sollen im Wettbewerb um Unternehmen und Arbeitskräfte lagebedingte und wirtschaftsstrukturelle Defizite ausgeglichen, infrastrukturelle Nachteile abgebaut sowie vorhandene Stärken ausgebaut werden. (G1.4.1)

4.1.2 Raumstruktur

Laut Raumstrukturkarte des LEPs ist der Markt Oberstdorf ein Mittelzentrum und liegt im Ländlichen Raum (Alpengebiet).

Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass

- er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiter entwickeln kann,
- seine Bewohner mit allen zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt sind,

- er seine eigenständige Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur bewahren kann und er seine landschaftliche Vielfalt sichern kann. (G 2.2.5)

Der Alpenraum soll so nachhaltig entwickelt, geordnet und gesichert werden, dass seine Funktionen als länderübergreifender Lebens-, Erholungs-, Wirtschafts- und Verkehrsraum unter Wahrung seiner Bedeutung als Natur- und Kulturraum von europäischer Bedeutung wahrgenommen werden können. (G 2.3)

4.1.3 Siedlungsstruktur

Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden. (G3.1)

Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden. (G3.1)

In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen. (Z3.2)

Vermeidung von Zersiedelung: Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. (Z3.3)

4.2 Regionalplan der Region Allgäu (RP 16)

Hinweis: Für die aktuelle Einteilung in die Gebietskategorien und die aktuelle Einstufung der Mittel- und Oberzentren wird auf das geltende Landesentwicklungsprogramm 2020 verwiesen.

4.2.1 Raumstruktur

Raumstrukturell ist der Markt Oberstdorf ein Mittelzentrum und liegt im Süden der Region Allgäu im Alpengebiet.

4.2.2 Natur und Landschaft

Der Regionalplan trifft Aussagen zu Natur und Landschaft. Das Plangebiet selbst befindet sich in keinem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.

5. NATURSCHUTZFACHLICHER AUSGLEICH

Aus Sicht der Flächennutzungsplanung handelt es sich im Bestand bereits um eine bauliche Anlage, deren Struktur durch das geplante Vorhaben lediglich verändert wird. Insofern kann angenommen werden, dass kein naturschutzfachlicher Ausgleich erforderlich ist (vgl. Umweltbericht).

6. ARTENSCHUTZ

Nach den derzeitig vorliegenden Erkenntnissen werden durch die Flächennutzungsplanänderung keine artenschutzrechtlichen Belange ausgelöst.

7. DENKMALSCHUTZ

Im gesamten Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes sowie im direkten Umfeld befinden sich keine Bau- oder Bodendenkmäler oder anderweitige Kultur- und Sachgüter.

8. WEITERE SCHUTZGEBIETE

Schutzgebiete wie z. B. Trinkwasserschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, SPA-Gebiete, Naturschutzgebiete, Biosphärenreservate, Nationalparke und ausgewiesene Ausgleichsflächen befinden sich nicht innerhalb des Änderungsbereiches.

C) UMWELTBERICHT

gem. § 2a BauGB

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes im Aufstellungsverfahren zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Umweltprüfung durchzuführen und entsprechend § 2a BauGB in einem Umweltbericht zu beschreiben und bewerten.

1. GRUNDLAGEN

1.1 Einleitung

Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die bauplanungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung eines Verwaltungsgebäudes der Rechtler geschaffen werden. Derzeit widersprechen die Darstellungen des Flächennutzungsplanes einer Umsetzung des Vorhabens.

1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Bauleitplanes

Wie auch in der Begründung dargestellt, soll im Planbereich eine Änderung der Nutzung von einer Öffentlichen Verkehrsfläche für Parkplätze in Gemischte Bauflächen vorgenommen werden.

1.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Berücksichtigung

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne "die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen.

Die im Umweltbericht zu berücksichtigenden Fachgesetze sind vor allem das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG etc.), die Immissionsschutz-Gesetzgebung, die Abfall- und Wassergesetzgebung und das Bundes-Bodenschutzgesetz, das Landesentwicklungsprogramm Bayern (i. d. F. v. 01.09.2013, Teilfortschreibung von 2018/ 2020), der Regionalplan Allgäu (RP16), der Flächennutzungsplan und das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP).

Die allgemeinen Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) und des Regionalplans der Region Allgäu (RP16), die für das Planungsvorhaben relevant sind, sind in der Begründung dargestellt.

2. UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Nachfolgend wird eine Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) abgegeben, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden. Im Rahmen der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase von potentiellen, geplanten Vorhaben, in Bezug auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7, Buchstaben a) bis i) BauGB, beschrieben.

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

2.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme:

Im Plangebiet sind weder Biotope, Flora und Fauna Habitate, noch Schutzgebiete vorhanden.

Da es sich bei den Bestandsflächen zum Großteil um strukturarmes Grünland/Parkfläche/Lagerfläche handelt, ist nicht mit einem Vorkommen besonderer Arten zu rechnen.

Die Grünfläche mit ihren Gehölzstrukturen im Osten bleibt erhalten.

Bewertung:

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist Aufgrund der bestehenden Situation als **gering** einzustufen.

2.2 Schutzgut Boden

Bestandsaufnahme:

Der Boden besteht überwiegend aus Lehm und nichtbindigen Lockergesteinen, mitteldicht bis dicht gelagert.

Das Gebiet wird als Grünland (Gr) laut Bodenschätzung (WMS BY Bodenschätzung) bezeichnet. Die Boden- und Grünlandgrundzahl beträgt 47, was auf mittlere bis hochwertige Böden hinweist. Die Fläche weist bisher keine wasserundurchlässige Versiegelung auf, jedoch wird sie zurzeit als Parkplatzfläche und Lagerfläche genutzt.

Die Bodenbewertung ergibt anhand der Bodenschätzungsdaten (BayernAtlas) eine hohe Schutzwürdigkeit des Standortes, wobei die Ertragsfähigkeit des Bodens aufgrund der derzeitigen Nutzung bei null liegt.

Angaben Bodenschätzung	
Kulturart	Grünland (Gr)
Bodenart	Lehm (L)
Zustands- / Bodenstufe	Bodenstufe (II)
Entstehungsstufe / Klimastufe / Wasserverhältnisse	Klimastufe 6,9°-5,7° (b) - Wasserstufe (2)
Boden- / Grünlandgrundzahl	47
Acker- / Grünlandzahl	33
Bewertbare Bodenteilfunktionen	Bewertungsklasse
Standortpotential für natürliche Vegetation	4
Retentionsvermögen	4
Rückhaltevermögen für Schwermetalle	4
Ertragsfähigkeit	2
MITTELWERT	3,5
BEWERTUNGSERGEBNIS	hoch

Bewertung:

Da im Planbereich ein wesentlicher Anteil der überplanten Fläche als Parkplatz genutzt wird, ist das Schutzgut Boden nur in **geringem** Maße betroffen.

2.3 Schutzgut FlächeBestandsaufnahme:

Das Plangebiet ist derzeit überwiegend eine Fläche für Parkplätze und soll nun durch die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes zu einer gemischten Baufläche werden.

Bewertung:

Dadurch, dass in dem Plangebiet bereits Bebauung besteht und die Fläche für Versiegelung größer wird, wird von einer **geringen bis mittleren** Erheblichkeit auf das Schutzgut Fläche ausgegangen.

2.4 Schutzgut WasserBestandsaufnahme:

Das Plangebiet befindet sich östlich von Hochwassergefahrenflächen HQ extrem. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass im westlichen Nahbereich zur Änderung ein „Notbrunnen“ vorhanden ist.



Abbildung 1: Hochwassergefahrenflächen HQextrem mit Wassertiefen HQextrem mit „Notbrunnen“ (rot), o. M.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Plangebiet voraussichtlich eine hochwasserangepasste Bauweise erforderlich ist.

Bewertung:

Durch die Änderung von einer Parkplatzfläche in eine gemischte Baufläche wird von einer **mittleren** Erheblichkeit auf das Schutzgut Wasser ausgegangen.

2.5 Schutzgut Klima / Luft

Bestandsaufnahme

Der überplante Bereich wird nicht mehr als Parkplatz für PKW vorgesehen, sondern wird als Verwaltungsgebäude mit dazu gehörigen Stellplätzen genutzt, weshalb er sich in seiner Struktur nicht wesentlich ändert.

Die heutige Kiesfläche fördert gerade in langen sommerlichen Trockenphasen die Entwicklung von Staub – durch die Bebauung wird es künftig weniger Staubentwicklung geben. Nachts hilft die freie Fläche, neue Kaltluft zu bilden – durch das geplante Gebäude geht Kaltluftentstehungsfläche verloren.

Bewertung:

Da sich das Klima / die Luft durch die Änderung nicht wesentlich verändert, kann eine Erheblichkeit für das Schutzgut Klima/Luft weitgehend ausgeschlossen werden.

2.6 Schutzgut Mensch

Durch das Vorhaben, Büroräume zu errichten, ergeben sich positive Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, da dadurch keine Immissionen verursacht werden und neue Arbeitsplätze geschaffen werden können.

Das Oybele liegt am Grubenweg, der eine wichtige touristische Verbindung ins Trettachtal darstellt. Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens sollte darauf geachtet werden, dass in dem geplanten Gebäude keine Betriebsleiterwohnungen zugelassen werden, da die Nähe der Oybele-Festhalle und des Oybele-Parkplatzes zu Nutzungskonflikten (Immissionen) führen könnte.

2.7 Schutzgut Landschaft

Da der Bereich als Naherholungsgebiet dient und die Hangkante zum Oybele Parkplatz im Bestand dicht mit Büschen und Bäumen bewachsen ist, kann sich das Landschaftsbild durch den Bau eines Gebäudes vom touristisch intensiv genutzten Grubenweg aus durchaus verändern. Allerdings ist der Bereich des Oybele bereits stark durch die Oybele-Festhalle, das Holzlager und die geschotterten Flächen an der Straße vorbelastet, so dass nur eine geringe Verschlechterung entsteht.

2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestandsaufnahme:

Unter Kultur- und Sachgüter werden neben historischen Kulturlandschaften, geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler sowie alle weiteren Objekte (einschließlich ihres notwendigen Umgebungsbezuges) verstanden, die als kulturhistorisch bedeutsam zu bezeichnen sind.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Kultur- und Sachgüter.

2.9 Wechselwirkungen der Schutzgüter, Kumulierung der Auswirkungen

Bedeutende Wechselwirkungen ergeben sich zwischen den Schutzgütern Boden, Fläche und Wasser.

Durch die Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete, unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Relevanz für die Umwelt oder für die Nutzung natürlicher Ressourcen, ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen.

3. PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG („NULLVARIANTE“)

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet als Parkplatzfläche weiterhin bestehen bleiben und dem Markt Oberstdorf wird die Chance auf eine weitere Entwicklung von gemischten Bauflächen, die evtl. der Wirtschaft und Infrastruktur zugutekommen, verwehrt.

4. ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Der ausgewählte Standort für das Verwaltungsgebäude erweist sich hinsichtlich Topografie, vorhandener Nutzungen, Schutzgebiete sowie Flächenverfügbarkeit als geeignet. Er befindet sich zudem südlich bebauter Flächen und kann somit auch als an Siedlungsflächen angebunden bewertet werden. Das Landschaftsbild ist bereits durch den Bestand vorbelastet.

Die verbleibenden Auswirkungen würden in ähnlicher Art und Weise auch an anderen Standorten zum Tragen kommen und sind am gewählten Standort verhältnismäßig niedrig.

Die unter C) 2 genannten erheblichen Auswirkungen würden in ähnlicher Art und Weise auch an anderen Standorten zum Tragen kommen und sind am gewählten Standort durch Vorbelastungen verhältnismäßig niedrig.

5. BESCHREIBUNG DER METHODIK

Der Umweltbericht wurde methodisch folgendermaßen aufgebaut:

Die Bestandsaufnahme der umweltrelevanten Schutzgüter erfolgte auf der Grundlage der Daten des wirksamen Flächennutzungsplanes, der Erkenntnisse, die im Rahmen der Ausarbeitung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Oybele, Teil Fl. Nr. 2865/72 entstanden, eigener Erhebungen vor Ort sowie der Literatur der übergeordneten Planungsvorgaben, LEP, RP, etc. Für die Eingriffsregelung wurde der Bayerische Leitfaden verwendet (s.o.).

Als Unterlagen wurden verwendet:

- Bay. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (2. Erweiterte Auflage, Januar 2003): Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Ein Leitfaden
- Bay. Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (2. Auflage, Januar 2007): Der Umweltbericht in der Praxis – Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung
- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz: FIN-WEB (Online-Viewer), Biotopkartierung Bayern
- BIS-Bayern (Bayerisches Landesamt für Umwelt): GeoFachdatenAtlas (Bodeninformationssystem Bayern)
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG), Stand vom 23.02.2011
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Stand vom 07. August 2013
- Artikel 3 Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV), bekannt gemacht am 09.05.2008
- Artikel 11, 191 und 194 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), bekannt gemacht am 09.05.2008
- Flächennutzungsplan der Markt Oberstdorf i. d. F. v. 17.06.2010
- Regionaler Planungsverband Augsburg: Regionalplan Region Allgäu (RP 16) i. d. F. v. 20.11.2007

- Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)
- eigene Erhebungen

Der Umweltbericht stellt eine vorläufige Fassung entsprechend dem bisherigen Planungs- und Kenntnisstand dar. Im Rahmen des weiteren Verfahrens wird der Bericht parallel zur Konkretisierung der Planung und unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse (ergänzende oder vertiefende Untersuchungen, Stellungnahmen/Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit bzw. der Fachbehörden) angepasst und konkretisiert.

6. ZUSAMMENFASSUNG

Im Plangebiet sind weder Biotop, Flora und Fauna Habitate, noch Schutzgebiete, Denkmäler oder Hochwasserrisiken vorhanden. Artenschutzrechtliche Belange sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen. Da im Planbereich ein großer Anteil der überplanten Fläche als Parkplätze genutzt wird, ist das Schutzgut Boden nur in geringem Maße betroffen. Die Gehölzgruppen im Osten werden aufgrund der Planung nicht berührt.

Die folgende Tabelle zeigt die Ergebnisse zur Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter:

Schutzgut	Erheblichkeit der Auswirkung
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	gering
Boden	gering
Fläche	gering/mittel
Wasser	mittel
Klima und Luft	keine
Mensch	Positive Auswirkungen
Landschaftsbild	gering
Kultur- und Sachgüter	keine

MARKT OBERSTDORF



Landkreis Oberallgäu

2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUT- ZUNGSPLANS

für den Bereich Oybele, Teil Fl. Nr. 2865/72

ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG

(gem. § 6a Abs. 1 BauGB)

Fassung vom 22.04.2026

OPLA

Büro für Ortsplanung
und Stadtentwicklung

Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg
Tel: 0821 / 508 93 78 0
Mail: info@opla-augsburg.de
I-net: www.opla-d.de

Projektnummer: 22021
Bearbeitung: CN

INHALTSVERZEICHNIS

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG	3
1. Vorbemerkung	3
2. Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden	3
3. Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung anderweitiger Planungsmöglichkeiten.....	5

ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG

1. VORBEMERKUNG

Der Verein der ehemaligen Rechtler der Ortsgemeinde Oberstdorf (=Rechtler) beantragte die Baugenehmigung für den Neubau eines Verwaltungsgebäudes im Oybele in südlicher Verlängerung des bestehenden Stadels.

Mit der 2. Änderung wird ein etwa 1724 m² großer Teilbereich des Grundstücks Fl.-Nr. 2865/72, Gmkg. Oberstdorf, der bisher im Flächennutzungsplan als Parkplatzfläche dargestellt war, künftig als „gemischte Baufläche“ dargestellt, um das oben beschriebene Vorhaben zu ermöglichen.

Der Markt Oberstdorf hat mit Beschluss vom 15.12.2022 die 2. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich Oybele, Teil Fl. Nr. 2865/72 in der Fassung vom 15.12.2022 festgestellt. Das Landratsamt Oberallgäu hat die 2. Änderung des Flächennutzungsplans mit Bescheid vom 17.10.2023 genehmigt.

Gemäß § 6a Abs. 1 BauGB ist dem wirksamen Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bauleitplanverfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beizufügen.

2. ART UND WEISE, WIE DIE UMWELTBELANGE UND DIE ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG IN DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN BERÜCKSICHTIGT WURDEN

2.1 Umweltbelange

Nachfolgend ist die Art und Weise dargestellt, wie die Umweltbelange in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden.

Die Umweltbelange wurden im Rahmen einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB berücksichtigt, in welcher die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht gem. § 2a BauGB beschrieben und bewertet wurden. Nachdem der Flächennutzungsplan lediglich die vorbereitende Bauleitplanung darstellt und durch diesen noch kein Baurecht und somit kein konkreter Eingriff entsteht, erlaubt die Betrachtung der Auswirkungen auf Ebene des Flächennutzungsplanes eine geringere Detailschärfe. Die Ermittlung des voraussichtlichen Eingriffs und des für die Planung voraussichtlich erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleichs erfolgte auf Grundlage des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ (Hrsg. Bay. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr; 2021) und ist ebenfalls im Umweltbericht dargestellt. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt) wurden darüber hinaus in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB berücksichtigt.

Die Bestandsaufnahme der umweltrelevanten Schutzgüter sowie die Beurteilung der Beeinträchtigung erfolgte auf der Grundlage von eigenen Erhebungen vor Ort, Abstimmungen mit den jeweiligen Fachbehörden sowie den Vorgaben übergeordneter Planungen, wie dem Landesentwicklungsprogramm (LEP), dem Regionalplan (RP) und der zuletzt gültigen Fassung des Flächennutzungsplans des Marktes Oberstdorf.

Der Umweltbericht ist entsprechend § 2a BauGB ein gesonderter Teil der Begründung zum Flächennutzungsplan und lag somit gem. §§ 3 Abs. 1/ 2 BauGB ebenfalls öffentlich aus. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Zuge der Beteiligung nach §§ 4 Abs. 1/2 BauGB gebeten, zur Planung Stellung zu nehmen und sich auch zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu äußern. Die von Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Verfügung gestellten umweltbezogenen Informationen wurden im Zuge des Abwägungsprozesses gem. § 1 Abs. 7 BauGB berücksichtigt.

Der Umweltbericht kam zu dem Ergebnis, dass durch die 2. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich Oybele, Teil Fl. Nr. 2865/72 keine erhebliche Beeinträchtigung von Umweltbelangen zu erwarten ist.

2.2 Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Nachfolgend ist die Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zusammenfassend dargestellt. Detailliertere Ausführungen können den entsprechenden Sitzungsprotokollen zum Abwägungsvorgang entnommen werden. Diese können im Bauamt des Marktes Oberstdorf angefragt werden.

Der Marktgemeinderat bzw. der Bauausschuss hat sich in seinen Sitzungen zu den im Zuge der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorgebrachten Stellungnahmen beraten und nachstehende Anregungen und Hinweise wie folgt berücksichtigt:

Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	Berücksichtigung im Flächennutzungsplan
LRA-Immissionsschutz: Hinweis auf Ausschluss von Wohnnutzung	Keine Berücksichtigung → Ebene des Bebauungsplanes / der Baugenehmigung
LRA-Bauleitplanung: Hinweis auf hochwasserangepasster Bauweise	Keine Berücksichtigung → Ebene des Bebauungsplanes / der Baugenehmigung
WWA: Hinweise auf Wildbäche / Wildbachgefährdungsbereich	Keine Berücksichtigung → Ebene des Bebauungsplanes / der Baugenehmigung

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege: Hinweis auf BaydSchG	Hinweis wurde zur Kenntnis genommen
Abwasserverband Obere Iller: Hinweise zu Entwässerung	Keine Berücksichtigung → Ebene des Bebauungsplanes / der Baugenehmigung
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Hinweis auf Gebäudeabstand zu Wald	Keine Berücksichtigung → Ebene des Bebauungsplanes / der Baugenehmigung
Bund Naturschutz, Fischereiverein Oberstdorf e. V.: Hochwassersituation	Keine Berücksichtigung → Ebene des Bebauungsplanes / der Baugenehmigung

3. GRÜNDE FÜR DIE WAHL DES PLANS NACH ABWÄGUNG ANDERWEITIGER PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Bei Entwicklung des Flächennutzungsplanes sind unter der Berücksichtigung der im Umweltbericht aufgeführten und im Zuge des nachfolgenden Bebauungsplan- bzw. Baugenehmigungsverfahrens festzusetzenden Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Standortalternativenprüfung ergab, dass die Auswirkungen auf den im Umweltbericht beschriebenen derzeitigen Umweltzustand am vorliegenden Standort im Vergleich zu anderen Standorten im Gemeindegebiet verhältnismäßig gering sind. Zudem definierten zu berücksichtigende gesetzliche Rahmenbedingungen (Einhaltung von Abständen zu Biotopen, etc.) die Grundzüge der Planung.

Gründe für die Wahl des Plans:

- Erforderlicher Bedarf an gemischter Baufläche
- Gute überörtliche Anbindung
- Geringe bis mittlere Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt



Landratsamt Oberallgäu • Postfach • 87518 Sonthofen

Markt Oberstdorf
Prinzregenten-Platz 1

87561 Oberstdorf

Markt Oberstdorf -Marktbauamt-			
Eing.	02. Nov. 2023		Zeit
SG 5.0	5.1	5.2	Bearb.

Bauen, Ordnung und Umwelt
Bauen

SG 21 – Läu/FPlan Aktenzeichen

Herr Läufe Sachbearbeiter

08321/612-399 Tel. Durchwahl

08321/612-67399 Fax

3.30 Zimmer

bauleitplanung@lra-oa.bayern.de E-Mail

Sonthofen, 17.10.2023

2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Oybele durch den Markt Oberstdorf hier: Rechtsaufsichtliche Genehmigung nach § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB -

Das Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen erlässt folgenden

Bescheid:

- I. **Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Oybele durch den Markt Oberstdorf wird genehmigt.**

Dieser Genehmigung liegen die vom Marktgemeinderat des Markts Oberstdorf am 20.12.2022 festgestellte und von der Bürogemeinschaft für Ortsplanung und Stadtentwicklung - OPLA, Otto-Lindenmeyer-Straße 15, 86153 Augsburg gefertigte Planzeichnung incl. Begründung und Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 15.12.2022 zugrunde.

- II. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

1. Mit Schreiben vom 09.08.2023 (eingegangen beim Landratsamt Oberallgäu am 17.08.2023) beantragte der Markt Oberstdorf die Genehmigung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes. Nach § 6 Abs. 1 BauGB bedarf die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Markts Oberstdorf der rechtsaufsichtlichen Genehmigung.

Das Landratsamt Oberallgäu ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (§ 6 Abs.1 BauGB, § 203 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 ZustVBau von 1994 - GVBl. S. 573 -, zuletzt geändert durch VO vom 08.11.2022, GVBl. S. 661 -, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).

2. Gegenstand der gemeindlichen Planung ist die Ausweisung einer gemischten Baufläche am südöstlichen Ortsrand auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 2865/72, die bisher im Flächennutzungsplan als Parkplatzfläche dargestellt ist. Ziel ist, die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung eines Verwaltungsgebäudes zu schaffen, für welches ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt wird.



3. Die Genehmigung konnte erteilt werden.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Markts Oberstdorf ist ordnungsgemäß zustande gekommen und widerspricht weder Vorschriften des Baugesetzbuches noch anderen Vorschriften.

Im Rahmen des Verfahrens sind von der Öffentlichkeit keine Anregungen und Einwendungen vorgebracht worden.

Die von den beteiligten Behörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Bedenken und Anregungen wurden vom Markt Oberstdorf auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung ordnungsgemäß behandelt.

Die insbesondere vom Wasserwirtschaftsamt (Hinweis auf Überschwemmungsgefährdungen; Erforderlichkeit der hochwasserangepassten Bauweise), der unteren Immissionsschutzbehörde (Hinweis auf mögliche Nutzungskonflikte), dem Bund Naturschutz (Hinweis auf Hochwasserszenarien/Wasserabfluss bei Überflutungen) und dem Fischereiverein Oberstdorf (Hinweis Retentionsflächen; Forderung der Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen durch die Gemeinde) vorgebrachten Bedenken und Anregungen sind im Rahmen der erforderlichen Genehmigungsverfahren vom Markt Oberstdorf abschließend zu behandeln und hierfür, wo erforderlich, die notwendigen Festsetzungen oder Maßnahmen zu treffen.

Durch die bloße Darstellung von Bauflächen im Flächennutzungsplan entsteht noch kein verbindliches Baurecht.

4. Die Entscheidung im Kostenpunkt beruht auf Art. 3 Abs. 1 des Bay. Kostengesetzes in der derzeit gültigen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.


Indra Baier-Müller
Landrätin



Aktenzeichen: 6700
Vorgangs-Nr.: 1011358
Register: Behörden
Dok-Nr.: _____
Verknüpft mit: /
Besitzerrolle: Bauamt
Workflow an: /

Amtliche Bekanntmachungen des Marktes Oberstdorf Nr. 19/2026 vom 27.04.2026
BEKANNTMACHUNG über die Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans für den
Bereich des Rechtlergebäudes im Oybele

Das Amtsblatt des Marktes Oberstdorf wird seit 01.10.2025 ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf.
Auf folgender Internetseite ist es öffentlich zugänglich
<https://www.markt-oberstdorf.de/aktuell/amtsblatt-markt-oberstdorf/>
Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.
Das Amtsblatt kann zu den Öffnungszeiten eingesehen werden.